

Covid-19 – Urheberrecht

Dem aktuellen Erlass der Bundesregierung zur Minimierung des Ansteckungsrisikos von Covid-19 folgend, ist die Unterrichtstätigkeit an den niederösterreichischen Musikschulen seit Montag 16. März 2020 vorübergehend eingestellt worden, wenngleich aber über andere Kanäle ein digitaler Unterricht angeboten werden kann.

In Bezug auf diesen empfohlenen digitalen Unterricht stellen sich auch Fragen in Hinblick auf das Urheberrecht.

Die freie Werknutzung ist im VII. Abschnitt des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) geregelt. Gem. §42 Abs 6 UrhG dürfen Schulen und anderen Bildungseinrichtungen für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre in dem dadurch gerechtfertigten Umfang Vervielfältigungsstücke in einer erforderlichen Anzahl herstellen und verbreiten. Dies ist nur für nicht kommerzielle Zwecke zulässig.

Weiters ist es gem. § 42g Abs 1 UrhG zulässig, dass Schulen und andere Bildungseinrichtungen zu Zwecken des Unterrichts beziehungsweise der Lehre veröffentlichte Werke zur Veranschaulichung im Unterricht für einen bestimmten abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern vervielfältigen und der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist. In diesem Fall gebührt dem Urheber gem. § 42g Abs 3 UrhG eine angemessene Vergütung, die allerdings nur von Verwertungsgesellschaften, beispielsweise der AKM, geltend gemacht werden. Diese sollte somit direkt über die Beiträge des Musikschulerhalters an die AKM abgedeckt sein.

Die Frage nach der vorübergehenden Speicherung bei Streams wird in §41a UrhG geregelt, sodass eine vorübergehende Vervielfältigung zulässig ist, wenn die Voraussetzungen des §41a Abs 1-4 UrhG kumulativ erfüllt sind. Gerade beim Streaming werden die Videodaten temporär gespeichert, damit der Stream überhaupt ermöglicht werden kann. Aus diesem Grund ist dieser Punkt relevant, sollte aber für Sie in der Praxis kein Problem darstellen.

Demnach ist es nach dem Urheberrechtsgesetz möglich, einen digitalen Unterricht abzuhalten und zu diesen Zwecken bzw. zur Veranschaulichung auch Werke anderer Künstlerinnen und Künstler zu verwenden. Sollten Sie vorwiegend gemeinfreie Musik verwenden, also Werke, bei denen der Komponist schon mehr als 70 Jahre verstorben ist, ist dies ebenso unproblematisch.

Weiters ist es möglich urheberrechtlich geschützte Materialien an SchülerInnen und Schüler zu senden. In diesem Fall lägen eine Vervielfältigung und gegebenenfalls Verbreitung vor. In diesem Fällen sollten die geschützten Unterlagen an einzelne Schüler bzw. an einen eingeschränkten Personenkreis gesendet werden.

Sie können somit auch über E-Mail, Chats und Videoanrufe Ihren Unterricht abhalten, da die hierbei vorliegenden Vervielfältigungen, Verbreitungen oder öffentlichen Zurverfügungstellungen für den Unterricht durch das Urheberrechtsgesetz gerechtfertigt sind.

Online-Nutzung von Musik im Zeitraum der Covid-19 Maßnahmen

In Bezug auf die Online-Nutzung von Video- oder Audiomaterial, beispielsweise über die Website der Musikschule oder andere Kanäle, haben wir die Information erhalten, dass die AKM für alle Musikschulen, die vom Rahmenvertrag umfasst sind, im Zeitraum der Covid-19 Maßnahmen auf präjudizieller Basis auf die Lizenzierung verzichtet.

Die Online-Nutzung von Musik ist grundsätzlich nicht Gegenstand des Rahmenvertrags. Dennoch können Sie aufgrund des Entgegenkommens der AKM im Zeitraum der Corona Maßnahmen Konzerte über die Website oder andere Kanäle veranstalten und Musik online nutzen. Bitte vergessen Sie nicht, dass Sie die Audio- und Videodateien zum Ende der Corona Maßnahmen wieder von der Website und Ihren anderen Kanälen entfernen. Wie bereits erwähnt sieht die AKM bei allen Musikschulen, die vom Rahmenvertrag umfasst sind, für den Zeitraum der Covid-19 Maßnahmen von der Lizenzierung der Online-Nutzung ab, darüber hinaus müssten gegebenenfalls gesondert Regelungen getroffen werden.